

Netzwerk deutscher Cannabis Social Clubs

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Cannabisgesetz (CanG)

[Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit – Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Wir sind Cannabis Social Clubs	4
Cannabis Social Clubs vs Anbaugemeinschaften	4
Das „S“ in CSC steht nicht für Spaß, sondern für Social	4

Übersicht Kritik

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	5
Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention	6
Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum	6
Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum	6
Kapitel 7 Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen	6

Lösungsvorschläge

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	7
§ 1 Begriffsbestimmungen	7
Kritik	7
Lösung	8
§ 2 Umgang mit Cannabis	8
Kritik	9
Lösung	9
§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis	9
Kritik	9
Lösung	9
§ 4 Einfuhr von Cannabissamen	10
Kritik	10
Lösung	10
Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention-+	10
§ 5 Konsumverbot	10
Kritik	10
Lösung	11
§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot	11
Kritik	11

Lösung	11
§ 7 Frühintervention	11
Kritik	11
Lösung	12
§ 8 Suchtprävention	12
Kritik	12
Lösung	12
Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum	12
§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum	12
Kritik	13
Lösung	13
§ 10 Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum	13
Kritik	13
Lösung	13
Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum	14
§ 11 Erlaubnispflicht	14
Kritik	15
Lösung	15
§ 12 Versagung der Erlaubnis	16
Kritik	18
Lösung	18
§ 13 Inhalt der Erlaubnis	18
Kritik	18
Lösung	19
§ 14 Dauer der Erlaubnis	19
Kritik	19
Lösung	19
§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis	19
Kritik	19
Lösung	19
§ 16 Mitgliedschaft	19
Kritik	20
Lösung	20
§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis	20
Kritik	21
Lösung	22
§ 18 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen	22
Kritik	23
Lösung	23
§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis	23
Kritik	23
Lösung	24
§ 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial	24

Kritik	25
Lösung	25
§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial	25
Kritik	26
Lösung	26
§ 22 Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial	27
Kritik	27
Lösung	28
§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen	28
Kritik	30
Lösung	30
§ 24 Mitgliedsbeiträge	30
Kritik	30
Lösung	30
§ 25 Selbstkostendeckung	30
Kritik	30
Lösung	30
§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen	31
Kritik	32
Lösung	32
§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung	34
Kritik	35
Lösung	35
§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung	35
Kritik	36
Lösung	36
§ 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten	36
Kritik	37
Lösung	37
§ 30 Verordnungsermächtigung	37
Kritik	37
Lösung	37

Vorbemerkung

Wir sind Cannabis Social Clubs

Das Konzept des gemeinschaftlichen Cannabisanbaus durch Konsumenten für den Eigenbedarf in Vereinen besteht in Europa seit Anfang der zweitausender Jahre. Seit 2015 gibt es in Deutschland eingetragene Vereine die als Cannabis Social Clubs dieses Konzept verfolgen, gemeinsam mit der europäischen Bürgerrechtsorganisation **European Coalition for Just and Effective Drug Policies (ENCOD)** weiterentwickeln und politisch propagieren.

Im August 2022 haben wir anlässlich der Hanfparade als **Netzwerk deutscher Cannabis Social Clubs** ein [gemeinsames Positionspapier](#) mit den Eckpunkten unserer Forderungen an eine Entkriminalisierung und anschließende Legalisierung von Cannabis der Politik übergeben und veröffentlicht. Wir wollen hier nicht einfach unsere grundsätzlichen Positionen - zu denen wir weiterhin stehen - wiederholen, sondern auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs Kompromisse vorschlagen. Insbesondere wollen wir darlegen, an welchen Stellen der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht kontraproduktiv ist und die formulierten Ziele des Gesetzes be- oder gar verhindern würde und konkrete, konstruktive Lösungsvorschläge unterbreiten.

Cannabis Social Clubs vs Anbaugemeinschaften

Allem voranstellen müssen wir eine grundsätzliche Kritik stellen, die sich an verschiedenen Punkten unserer Stellungnahme widerspiegelt: Eine Reduzierung von Cannabis **Social Clubs** auf reine Anbaugemeinschaften, denen alle anderen Aktivitäten als die Cannabisproduktion und Abgabe unter strengsten Bedingungen, insbesondere jegliches soziale Engagement verboten sein soll, widerspricht nicht nur elementar unserem Selbstverständnis als soziale Gemeinschaft, sondern konterkariert die Ziele der Bundesregierung mit diesem Gesetz und wird den erwünschten Ersatz eines gefährlichen Schwarzmarktes durch legale Strukturen erheblich einschränken.

Das „S“ in CSC steht nicht für Spaß, sondern für Social

Das S in CSC steht für Social. Nicht allein und nicht mal in erster Linie für gemeinsamen Konsum. Die langjährig bestehenden Cannabis Social Clubs bieten seit Gründung 2015/16 (mit ihren Vorläufern seit ca. 2010) ein breites Informations-, Schulungs- und Beratungsangebot für Mitglieder und verschiedene externe Zielgruppen. Dazu gehören z.B. die Patientenberatung, Beratungsangebote für Angehörige, Eltern und Lehrer, Gesundheits- und Konsumerberatung und mehr. Das soziale Angebot umfasst das gesamte explizite **Vereinsziel „Aufklärung, Jugendschutz und Prävention“**. Wir lassen uns dazu, z.B. von Schulen zu entsprechenden Veranstaltungen einladen und organisieren eigene Veranstaltungen, oft in Kooperation z.B. mit Vereinen aus der Drogen- und Suchthilfe. Die Kooperation mit Organisationen der Drogen- und Suchthilfe verläuft dabei auf Augenhöhe, sodass diese Vereine auch von unseren Kompetenzen profitieren können. Und selbst das ebenfalls explizite Vereinsziel „Socialising“, in dem Spaß explizit erwähnt wird, dient eben nicht nur dem gemeinsamen Konsum, sondern soll durch Einbindung der Mitglieder in eine Gemeinschaft auch problematischem, oft isoliertem Konsum vorbeugen.

Aus unserer Sicht ist diese Konstruktion von reinen Anbaugemeinschaften statt sozialen Gemeinschaften, die ihren Eigenbedarf an Cannabis gemeinsam anbauen ein Kernfehler der bisher vorliegenden Entwürfe. Auch wenn wir im Folgenden von Anbaugemeinschaften sprechen, meinen wir immer echte Cannabis Social Clubs.

Unter den in diesem Entwurf formulierten Bedingungen wären wir als lange bestehende Vereine nicht in der Lage und bereit Anbaulizenzen zu beantragen und würden allgemein davon abraten ein solches rechtliches, als auch finanzielles Risiko einzugehen. Wir befürchten, dass an der sich hier zeigenden Überregulierung, ähnlich wie in Malta, das gesamte Projekt der Entkriminalisierung scheitern könnte.

Mit der folgenden Stellungnahme wollen wir als Netzwerk bestehender deutscher Cannabis Social Clubs einen Beitrag zu einer zeitgemäßen Drogen- und Suchtpolitik leisten, die auch den Bedürfnissen von Cannabis Social Clubs und Cannabisnutzer*innen gerecht wird.

Übersicht Kritik

Gegenüber dem [Entwurf des BMG aus April diesen Jahres](#) , der am 09.05.2023 öffentlich wurde, zeigt der aktuelle Referentenentwurf Verbesserungen entsprechend unserer Kritik. Andere, von uns ebenfalls als kontraproduktiv kritisierte Regelungen wurden aber sogar noch verschärft und produzieren neue Widersprüche zu den Zielen der Bundesregierung.

Noch immer ist das Gesetz vom Geist der Prohibition geprägt. Ein Paradigmenwechsel hin zu einer wissenschafts- und vernunftorientierten Drogenpolitik und zielorientierten Regulierung von Cannabis ist leider nur in Ansätzen zu erkennen.

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Schon die Begriffsklärung geht an der Praxis vorbei und greift prohibitionistische, rassistisch geprägte Begriffe auf.

Ein Gesetz, das im Kern Verbote formuliert, von denen es dann streng reglementierte Ausnahmen geben soll, ist keine Entkriminalisierung. Wir schlagen an entsprechenden Stellen unter anderem vor, Grundsatz und Ausnahme umzukehren: Statt "(1) *Es ist verboten, Cannabis 1. zu besitzen, 2. anzubauen, ...3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,...*" schlagen wir vor zu formulieren "Es ist **erlaubt**, Cannabis 1. zu besitzen, 2. anzubauen, ...3) Von der Erlaubnis nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, die das 18. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben,..." .

Hier und an weiteren Stellen wird der Bereich Vermehrungsmaterial überreguliert. Deutschland hätte damit weiterhin unnötig strengere Regulierungen als nach EU-Recht erforderlich und in anderen EU Staaten bestehend.

Weiter: [Lösungsvorschläge Kapitel 1](#)

§§ 1-3

Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

Als Cannabis Social Clubs haben wir Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention als Vereinsziele in unseren Satzungen verankert und verfolgen diese Ziele aktiv.

Wir begrüßen die hier von der Bundesregierung verfolgten Ziele ausdrücklich. Ein ausschlaggebender Grund für die vorliegende Gesetzgebung ist die Erkenntnis, dass sich diese Ziele mit Verboten nicht erreichen lassen. Trotzdem sollen hier Verbote ausgeweitet und verschärft werden. Das lehnen wir als kontraproduktiv ab.

Angebote zur Drogen- und Suchtprävention, insbesondere zur Frühintervention, halten wir für wichtig, nur leider sind diese oft zu schlecht ausgestattet. Hier Absichten in ein

Cannabisgesetz zu formulieren ist da wenig hilfreich. Eine bessere Förderung der entsprechenden Vereine und Strukturen, auch unter aktiver Einbeziehung von Cannabis Social Clubs, halten wir für deutlich sinnvoller.

Weiter: [Lösungsvorschläge Kapitel 2](#)
§§ 5-8

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

Die Regelungen zum privaten Eigenanbau sind überzogen. Sie stehen in keinem Verhältnis zu ausgehenden Gefahren, regeln möglicherweise auftretende Sachverhalte wie “unzumutbare Störung und Belästigung”, die nicht explizit für Cannabisanbau gelten und längst geregelt sind.

Die “3-Pflanzen” Obergrenze wird von uns weiterhin generell kritisiert, ist aber vor allem inkonsistent formuliert.

Weiter: [Lösungsvorschläge Kapitel 3](#)
§§ 9-10

Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Die Regelungen zum Eigenanbau, Kontrolle und Überwachung gehen weit über das Notwendige hinaus, sind zu kompliziert, praxisuntauglich und bergen zu große unnötige Risiken für die Vereine, ihre Verantwortlichen und letztlich auch für die Mitglieder. In der derzeitigen Form wäre zu befürchten, dass sich kaum oder keine Vereine finden werden die unter diesen Bedingungen Anbaulizenzen beantragen könnten oder würden. Malta ist hier ein negatives Beispiel, wie durch Überregulation die Bildung von Anbauvereinigungen verhindert wird.

Das gesamte Konzept dieses Gesetzes zur “Säule 1” beruht auf Eigeninitiative der Konsumenten. Wird ihnen diese aber unmöglich gemacht, kann dieses Gesetz nicht umgesetzt werden.

Weiter: [Lösungsvorschläge Kapitel 4](#)
Abschnitt 1 §§ 11 -15
Abschnitt 2 §§ 16 -18
Abschnitt 3 §§ 19 - 22
Abschnitt 4 § 23
Abschnitt 5 §§ 24 - 30

Kapitel 7 Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Die hier vorgeschlagenen Strafen und Bußgelder sind unverhältnismäßig und widersprechen der Absicht einer Entkriminalisierung auch mit dem Effekt der Entlastung von Strafverfolgungsbehörden und Justiz.

Wir kritisieren die Verschärfung und Ausweitung der Strafvorschriften auf das Schärfste und werden, als an etlichen Stellen potentiell von Strafrecht Betroffene, keine konkreten Empfehlungen für konkrete Strafmaße abgeben.

Wir empfehlen aber generell das Strafrecht, wie auch überbordende Bußgelder, als untaugliches Mittel zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes anzuerkennen.

Nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit, sondern auch um Kompetenzen zu erschließen und den Schwarzmarkt zu schwächen, sollten Menschen, die auch über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus im Zusammenhang mit Cannabis straffällig geworden sind, in den Prozess der Entkriminalisierung einbezogen werden und Verantwortung in den legalen Strukturen von Cannabis Social Clubs übernehmen dürfen.

Lösungsvorschläge

[Originaltext kursiv - Änderungsvorschläge zum Originaltext sind fett markiert]

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

1. **Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Cannabispflanze und ihre natürlich vorkommenden Isomere wie (-)-trans- Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten;**
2. **Marihuana: die getrockneten Blüten und die blüthenahen Blätter der Cannabispflanze;**
3. **Haschisch: das abgesonderte Harz der Pflanze;**
4. **Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;**
5. **Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;**
6. **Cannabis:**
 - a) **Marihuana,**
 - b) **Haschisch,**
 - c) **Cannabispflanzen, Teile von Cannabispflanzen und**
 - d) **pflanzliche Wirkstoffe von Cannabispflanzen,***die zu nicht-medizinischen Zwecken angebaut und weitergegeben werden mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial nach Nummer 5 und Nutzhanf nach Nummer 7;*

Kritik

Die Begriffsbestimmungen entsprechen nicht den allgemein gebräuchlichen und wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen. Insbesondere der Begriff "Marihuana" sollte wegen seiner rassistischen Herkunft nicht verwendet werden.

Da blüthenahe Blätter im Verarbeitungsprozess von den Blüten getrennt werden (Trimmen)

und gesondert weiterverarbeitet werden, sollten diese auch begrifflich von den Blüten getrennt werden.

Zur Unterscheidung von Cannabis zu medizinischer Verwendung und Cannabis zu Genusszwecken schlagen wir die Begriffe Medizinalcannabis und Genusscannabis vor.

Lösung

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

1. Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Cannabispflanze und ihre natürlich vorkommenden Isomere wie (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten;
- 2. Cannabis: die getrockneten Blüten der Cannabispflanze;**
- 3. Trimm: die blüthenahen Blätter der Cannabispflanze**
4. Haschisch: das abgesonderte Harz der Pflanze;
5. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;
6. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
- 7. Cannabisprodukte:**
 - a) Cannabis / Cannabisblüten,
 - b) Haschisch,
 - c) Cannabispflanzen, Teile von Cannabispflanzen und
 - d) pflanzliche Wirkstoffe von Cannabispflanzen,
 die zu nicht-medizinischen Zwecken angebaut und weitergegeben werden mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial nach Nummer 5 und Nutzhanf nach Nummer 7;

§ 2 Umgang mit Cannabis

(1) Es ist verboten, Cannabis

- 1. zu besitzen,*
- 2. anzubauen,*
- 3. mit ihm Handel zu treiben,*
- 4. es zu veräußern,*
- 5. es einzuführen, auszuführen oder durchzuführen,*
- 6. abzugeben oder weiterzugeben,*
- 7. sonst in Verkehr zu bringen oder*
- 8. zu erwerben.*

(2) Die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze ist verboten.

(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- 1. der Besitz von Cannabis nach § 3,*
- 2. der private Eigenanbau zum Eigenkonsum und die Weitergabe von Cannabis nach § 9 und*
- 3. der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau zum Eigenkonsum und die Wei-*

tergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4.

(4) Bei Verstößen gegen das Verbot nach Absatz 1 wird das jeweils aufgefundene Cannabis von den zuständigen Behörden nach den §§ 47 bis 50 des Bundespolizeigesetzes und den Vorschriften der Polizeigesetze der Länder sichergestellt, verwahrt und vernichtet.

Kritik

Es werden Verbote aufrechterhalten und lediglich streng definierte Ausnahmen zugelassen. Ein Paradigmenwechsel ist das nicht. Es sollten, wo notwendig Verbote als Ausnahmen formuliert werden. Die Verbote sollten immer gut begründbar sein und möglichst wenig Lücken für ein Weiterbestehen eines Schwarzmarktes bieten. Dies gilt z.B. für ein kontraproduktives Verbot der Extraktion von Cannabinoiden.

Lösung

§ 2 Umgang mit Cannabis

(1) Es ist **erlaubt** Cannabis

1. zu besitzen
2. anzubauen
3. abzugeben oder weiterzugeben
4. zu erwerben

(2) Von der Erlaubnis nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Cannabis zu Genußzwecken gewerblich zu handeln und mit Gewinnabsicht zu veräußern.

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Der Besitz von mehr als 25 Gramm Cannabis ist nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1.

(2) Beschränkungen des Besitzes von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben von Absatz 1 unberührt.

Kritik

Die Obergrenze von 25g ist willkürlich und generell nicht begründbar. Wenn eine solche Besitzgrenze eingeführt wird, sollte sie nur für das Mitführen in der Öffentlichkeit gelten. Ein Verbot, das sich weiterhin bis in den Privatbereich erstreckt und entsprechende Kontrollen erfordert, kriminalisiert weiterhin Cannabisnutzer und diskriminiert diese.

Lösung

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Konsum von Cannabis **erlaubt**.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten

1. **in und unmittelbarer Nähe** zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich von Kinderspielflächen,

- 2. in und in unmittelbarer Nähe zu Eingangsbereich von öffentlichen Gebäuden,
3. überall wo gesetzlicher Nichtraucherchutzgesetze gelten.**

§ 4 Einfuhr von Cannabissamen

Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.

Kritik

Das Verbot von Cannabissamen ist innerhalb der EU eine Besonderheit. Deutschland sollte sich hier der Mehrheit der EU Staaten anpassen und Produktion und Handel mit Cannabissamen erlauben.

Auch die gewerbliche Produktion von und der Handel mit Cannabisstecklingen sollte, wie in Österreich, erlaubt sein.

Lösung

§ 4 Einfuhr, Produktion und Handel mit Vermehrungsmaterial

Die Produktion, die Einfuhr aus EU Staaten und der Handel mit Vermehrungsmaterial zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Cannabis Social Clubs ist erlaubt

Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 Konsumverbot

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Konsum von Cannabis untersagt.

(2) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten

1. in und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Kinderspielplätzen,

2. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie

3. innerhalb des befriedeten Besitztums und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.

(3) Beschränkungen des Konsums von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Kritik

Bislang ist der Konsum von Cannabis selbst nicht verboten. Die Einführung gesetzlicher Konsumverbote ist somit eine Verschärfung gegenüber dem Status Quo und kriminalisiert Konsumenten statt zu entkriminalisieren.

Die Beschränkung der Erlaubnis zum Umgang mit Cannabis auf volljährige Personen ist bereits in §2 geregelt und somit redundant. Ein Konsumverbot in Gegenwart Minderjähriger müsste zumindest auf den öffentlichen Raum beschränkt sein und sollte besser an anderer Stelle und nicht allein für Cannabis geregelt werden.

Die Abstandsregeln sind maßlos überzogen und kontraproduktiv. Insbesondere in Ballungsgebieten entspricht dies einem generellen Konsumverbot in der Öffentlichkeit.

Lösung

§5 Konsumverbot

Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten

1. **in und unmittelbarer Nähe** zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich von Kinderspielplätzen,
2. **in und in unmittelbarer Nähe zu Eingangsbereich von öffentlichen Gebäuden,**
3. **überall wo gesetzlicher Nichtraucherschutzgesetze gelten.**

§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

Kritik

Wir unterstützen Werbebeschränkungen für Cannabisprodukte. Ein pauschales Verbot von Werbung und Sponsoring in jeder Form, auch für Anbauvereinigungen, schießt aber über das Ziel hinaus und würde sich kontraproduktiv auswirken.

Anbauvereine müssen Mitglieder werben dürfen und dabei auch die Vorteile eines Gemeinschaftsanbaus gegenüber dem Schwarzmarkt bewerben dürfen. Unternehmen sollten Anbauvereinigungen unterstützen dürfen.

Lösung

§6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Werbung und jede Form des Sponsorings **für Cannabisprodukte** sind verboten.

§ 7 Frühintervention

Das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde soll den Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Verbot nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 verstoßen, die Teilnahme der oder des Jugendlichen an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen anbieten. Die Maßnahme soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen.

Kritik

Wir begrüßen den Ansatz der Frühintervention bei Konsum psychoaktiver Substanzen durch Kinder und Jugendliche und befürworten einen Ausbau der Drogen- und Suchthilfe besonders in diesem Bereich. Eine solche Soll-Vorschrift für Behörden in ein

Cannabisgesetz zu schreiben geht an dem Problem, das alle psychoaktiven Substanzen, einschließlich legaler wie Alkohol betrifft, vorbei.

Lösung

Streichen. Statt einer rein auf Cannabis bezogenen Absichtserklärung ist eine bessere Ausstattung der Träger in der Drogen- und Suchthilfe geboten.

§ 8 Suchtprävention

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

1. errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen zu der Wirkung, den Risiken und der risikoreduzierten Nutzung von Cannabis, zu Angeboten für Prävention, Beratung und Behandlung sowie zu diesem Gesetz nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt,

2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen für Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,

3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf und

4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu Präventionsmaßnahmen, zur Wirkung, zu den Risiken und zur risikoreduzierten Nutzung von Cannabis sowie zu den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt digital die nach § 21 Absatz 3 erforderlichen Informationen in leicht verständlicher Sprache zum Herunterladen für Anbauvereinigungen bereit.

Kritik

Inhaltlich begrüßen wir das Vorhaben der Aufklärung über Cannabis und sehen dies ebenfalls als Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Dies als Auftrag an die BZgA in ein Cannabisgesetz aufzunehmen, geht allerdings an dem Problem vorbei, wie schon zum vorhergehenden §7 erläutert.

Lösung

Streichen. Stattdessen eine Beauftragung der BZgA durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes der private Eigenanbau von insgesamt bis zu drei

1. Cannabispflanzen zum Zweck des Eigenkonsums von Cannabis oder

2. Nutzpflanzen zur nicht-gewerblichen Verwendung von Nutzhanf gleichzeitig erlaubt.

(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf vorbehaltlich der Regelung in Satz 2

nicht an Dritte weitergegeben werden. Die unentgeltliche, nicht-gewerbliche Weitergabe von Cannabis aus dem privaten Eigenanbau an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Bereich der Wohnung der anbauenden Person zum unmittelbar auf die Weitergabe folgenden gemeinschaftlichen Konsum ist zulässig.

(3) Privater Eigenanbau innerhalb militärischer Bereiche ist verboten.

Kritik

Wir begrüßen, dass die Formulierung “pro Kalenderjahr” aus dem vorhergehenden Entwurf nicht mehr zu finden ist. Allerdings wurde die Regelung nun von “drei weiblichen, blühenden” auf “drei Cannabispflanzen” geändert, was den Eigenanbau unnötig erschwert. Zudem wurde gegenüber allen vorherigen Entwürfen und Eckpunkten eine gesonderte Menge des erlaubten Besitzes aus Eigenanbau über die erlaubte Besitzmenge aus §3 offenbar vergessen.

Wir ergänzen in diesem Zusammenhang unsere bestehende Kritik an dem untauglichen Begriff “Jahresernte” für einen Anbau, der mehrere Anbauzyklen pro Jahr zulässt.

Warum auch der nicht-gewerbliche Anbau von nicht THC-haltigem Nutzhanf auf drei Pflanzen begrenzt werden soll, erschließt sich uns nicht. Eine schwere Unterscheidbarkeit zwischen Nutzhanfpflanzen und Cannabispflanzen zur Gewinnung THC-haltiger Cannabisblüten und eine erleichterte Kontrollierbarkeit sollte kein Grund für ein Verbot sein.

Lösung

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes der private Eigenanbau von insgesamt bis zu drei

1. **weiblichen, blühenden** Cannabispflanze zum Zweck des Eigenkonsums von Cannabis gleichzeitig erlaubt.

2. Der Besitz und die Lagerung von Cannabis und Cannabisprodukten aus eigenem Anbau ist über die in §3 genannte Besitzmenge erlaubt.

(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 nicht an Dritte weitergegeben werden. **Die unentgeltliche, nicht-gewerbliche Weitergabe von geringen Mengen Cannabis aus dem privaten Eigenanbau an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist zulässig.**

(3) Privater Eigenanbau innerhalb militärischer Bereiche ist verboten.

§ 10 Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum

(1) *Wer privaten Eigenanbau betreibt, hat privat angebautes Cannabis und Vermehrungs-material durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Kinder, Jugendliche oder Dritte zu schützen.*

(2) *Privater Eigenanbau darf keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft verursachen.*

Kritik

Dies ist eine Überregulierung, die Gefahren heraufbeschwört, die so nicht existieren oder zumindest vergleichsweise harmlos sind. Solange es keine Vorschriften zur Sicherung von Alkohol, Medikamenten oder giftigen Putzmitteln gibt, ist diese Vorschrift für Cannabis diskriminierend. Die Ausweitung auf Vermehrungsmaterial, das keine kritischen Inhaltsstoffe hat, zeigt, dass diese Vorschrift von reiner Regelungswut getragen wird und keinen Sinn ergibt.

Dies gilt ebenso für Satz 2. Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit, die nicht nur für den Cannabisanbau, sondern auch für allen anderen Aktivitäten gilt: ob im Garten gegrillt wird, Musik gehört oder Haustiere gehalten werden; immer gilt, dass es keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen der Nachbarschaft geben darf. Dies explizit in ein Cannabisgesetz aufzunehmen ist nicht nur redundant, sondern diskriminierend.

Lösung

Streichen

Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1

Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

§ 11 Erlaubnispflicht

- (1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Zweck des Eigenkonsums an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.*
- (2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.*
- (3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn*
 - 1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,*
 - 2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass innerhalb ihres befriedeten Besitztums befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt ist und*
 - 3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gewährleistet.*
- (4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:*
 - 1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,*
 - 2. zuständiges Registergerichts und Vereinsregisternummer der Anbauvereinigung,*
 - 3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,*

4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,
 5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung für jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
 6. Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
 7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,
 8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmeter,
 9. voraussichtlich angebaute und weitergegebene Mengen Cannabis in Gramm pro Jahr, getrennt nach Marihuana und Haschisch,
 10. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22,
 11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 sowie Nachweis seiner Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6,
 12. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nach § 23 Absatz 6.
- (5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 4 über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.
- (6) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (7) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.

Kritik

Die Regelung schießt über das Ziel hinaus. Insbesondere pauschale Formulierungen wie "erforderliche Zuverlässigkeit" lassen trotz der offensichtlichen Bemühungen alles bis ins kleinste regeln zu wollen, zu großen Spielraum eine Erlaubnis zu verweigern.

Die Übermittlung persönlicher Daten aller Mitglieder und Beschäftigten, die Aufgaben mit Umgang mit Cannabis, Gesundheits- und Jugendschutz übernehmen und ein polizeiliches Führungszeugnis aller vertretungsberechtigten Personen geht zu weit. Ein Vereinsregisterauszug benennt die verantwortlichen Vorstände. Eine Verpflichtung zur Benennung von z.B. Präventionsbeauftragten sollte ausreichen.

Lösung

§11 Erlaubnispflicht

- (1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Zweck des Eigenkonsums an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind,

2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass innerhalb ihres befriedeten Besitztums befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt ist und

3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gewährleistet.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
2. zuständiges Registergericht und Vereinsregisternummer der Anbauvereinigung,
3. Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
4. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,
5. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmeter,
6. voraussichtlich angebaute und weitergegebene Mengen Cannabis in Gramm pro Jahr, getrennt nach Marihuana und Haschisch,
7. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22,
8. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nach § 23 Absatz 6.

(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 4 über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.

(6) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 12 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn

- 1. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,*
- 2. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,*
- 3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6 vorgelegt hat,*
- 4. in der Satzung der Anbauvereinigung*
 - a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebaute Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehendem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,*
 - b) keine Mindestmitgliedschaft von zwei Monaten vorgesehen ist,*
 - c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen*

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen oder
 d) nicht vorgesehen ist, dass die Mitgliedschaft ruht, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.

5. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenkonsum nicht geeignet ist, weil es einen Mindestabstand von 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen nicht einhält oder die Einhaltung der Anforderungen von § 22 oder § 23 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig ermöglicht,

6. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer Wohnung befindet,

7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet oder

8. der gemeinschaftliche Eigenanbau oder die Weitergabe von Cannabis durch die Anbauvereinigung im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung oder die sonstigen Gegebenheiten des befriedeten Besitztums schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befürchten lässt.

(2) Ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn

1. es oder sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung ein Verbrechen oder eines der folgenden Vergehen begangen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Hehlerei oder Geldwäsche,

b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,

c) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,

d) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder

e) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken straffrei sind,

oder

2. nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder

b) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.

(4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungsgründe nach den Ab-

sätzen 1 und 2 zu prüfen. Sie kann Auskünfte aus dem Bundeszentralregister gemäß § 31 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen, soweit dies erforderlich ist, um mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen.

Kritik

Wie schon bei den vorhergehenden Paragraphen, schießen auch diese Regelungen über das Ziel hinaus und werden unserer Einschätzung nach kontraproduktiv bezüglich der formulierten Ziele des Gesetzgebers wirken. Zum großen Teil besteht §12 aus Redundanzen zu §11 (Erlaubnispflicht), die gestrichen werden können.

Anhörungen, in denen über zukünftiges Verhalten gemutmaßt wird und solche Mutmaßungen als Versagungsgrund einer Erlaubnis herangezogen werden sollen, ist grundsätzlich abzulehnen: Es gilt die Unschuldsvermutung, insbesondere für zukünftiges Verhalten!

Die hier formulierte Abstandsregel führt dazu, dass Anbaugemeinschaften sich weder mit einer Abgabestelle und erst recht nicht mit einem Anbau zentral und gut erreichbar ansiedeln können. Eine Regelung, die vor allem die Abgabe in Randgebiete verdrängt, persönliche Abholung vorschreibt und Lieferung auch an alte, kranke und Mitglieder mit Behinderung verbietet und zusätzlich Mitglieder zwingt im, in i.d.R. schlecht erreichbaren Anbau regelmäßig zu helfen, ist eine direkte Förderung des Schwarzmarktes. Viele Konsumenten werden diese Hürden nicht auf sich nehmen und ihr Cannabis weiter beim Schwarzmarkthändler an der nächsten Ecke beziehen. (Siehe Kritik §17)

Lösung

§12 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. **die Voraussetzungen nach §11 in wesentlichen Punkten nicht erfüllt werden**
oder
2. **sonstige Gesetze einer Erlaubnis widersprechen.**

§ 13 Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis an Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum gemäß den Vorgaben von Kapitel 4.

(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.

(3) Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung glaubhaft macht, dass sich der Bedarf ihrer Mitglieder für den Eigenkonsum verändert hat.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.

Kritik

Dieses Gesetz legt Voraussetzungen für die Erlaubnis fest, die selbstverständlich eingehalten werden müssen. Nachträgliche Bedingungen und Auflagen wie diese einzuhalten sind, würden eine unzumutbare Rechtsunsicherheit für die Anbaugemeinschaften bedeuten.

Lösung

Streichen von Absatz (4).

§ 14 Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

Kritik

Keine. Wir begrüßen die Verlängerung der Regellaufzeit von fünf auf sieben Jahre.

Lösung

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung

- 1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,*
- 2. die erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen nach § 13 Absatz 3 wiederholt überschreitet,*
- 3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als zehn Prozent an Heranwachsende weitergibt oder die Weitergabemengen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 überschreitet,*
- 4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird oder;*
- 5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.*

(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Kritik

Redundanz, Überregulierung

Lösung

§15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung

- 1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach §11 nicht mehr gegeben sind,*

2. Versagungsgründe nach §12 neu eingetreten sind,
3. wiederholt und wesentlich gegen Vorschriften nach diesem Gesetz oder der Erlaubnis verstoßen wurde.

§ 16 Mitgliedschaft

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.
- (3) Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
 1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Anbauvereinigungen haben in ihrer Satzung eine Mindestmitgliedschaft von mindestens zwei Monaten sowie das Ruhen der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen.

Kritik

Auch wenn die meisten Cannabis Social Clubs von sich aus unter 500 Mitgliedern bleiben werden, stellt diese Beschränkung einen Widerspruch zum grundgesetzlichen Vereinigungsrecht dar und diskriminiert Cannabis Anbauvereinigungen gegenüber allen anderen Vereinen.

Eine Beschränkung auf Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erhält dem kriminellen Schwarzmarkt gesetzlich garantiert Kundenschaft.

Da die Abgabe von Cannabis an Nicht-Volljährige ohnehin verboten bleibt, macht es nicht einmal Sinn, die Mitgliedschaft erst ab 18 zu erlauben.

Lösung

Streichen. Alles Notwendige regelt das Vereinsrecht bzw. dieses Gesetz bereits an anderer Stelle.

§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis

- (1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Die Mitglieder können durch geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten durch persönliche aktive Tätigkeiten mitwirken.

(3) Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sicherzustellen. Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Gefahren für die menschliche Gesundheit, die durch den Einsatz der in Absatz 4 genannten Stoffe entstehen können, vermieden werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, festzulegen:

1. Höchstmengen hinsichtlich der folgenden Stoffe oder deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukte in oder auf Cannabis:

a) Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung

b) Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes,

c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel,

d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,

e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und

f) Mikroorganismen,

2. das Verfahren zur Festsetzung von Höchstmengen sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstmengen und

3. landwirtschaftliche oder gartenbauliche Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene sowie auf die Trocknung und Lagerung von in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebaurem Cannabis.

Kritik

Die Absätze (3) bis (4) zur Qualitätssicherung liegen durchaus im Interesse der Anbauvereinigungen und ihrer Mitglieder. Wir teilen die Ziele des Gesetzgebers ausdrücklich. Ob es notwendig ist dies in der Form in einem Cannabisgesetz festzulegen, wird allerdings bezweifelt. Langwierige Verzögerungen durch noch zu schaffende Verordnungen sind zu vermeiden. Die Anforderungen sollten sich an dem orientieren, was z.B. für Gemüse Anbaugemeinschaften gilt.

Die Absätze (1) und (2) hingegen konterkarieren alle Ziele, die die Bundesregierung mit diesem Gesetz erreichen will und dürfen so auf keinen Fall stehen bleiben!

Zu Recht wird erwartet, dass Cannabis Anbaugemeinschaften hohe Qualitätsstandards erfüllen und geprüfte Produkte an ihre Mitglieder weitergeben. Dies wird allerdings durch die Absätze (1) und (2) eher verhindert als gefördert.

Zur Erfüllung der geforderten Qualitätsstandards sind auch hohe Hygieneanforderungen im gesamten Anbauprozess kontrolliert einzuhalten. Die aktive Teilnahme möglichst vieler

Mitglieder am Anbau lässt sich aber nicht mit den notwendigen Hygienestandards vereinbaren.

Im vorhergehenden Entwurf wurde explizit die Möglichkeit geschaffen, dass Anbaugemeinschaften für den Anbau hauptverantwortliche Gärtner beschäftigen können. Dies wäre auch nach geltendem Recht natürlich ohne explizite Erwähnung möglich.

Ein Verbot, sozialversicherungspflichtige Stellen für ausgebildete Fachkräfte für den Anbau zu schaffen und gleichzeitig Mitglieder zu solchen Aufgaben zu verpflichten, steht unserer Auffassung nach nicht nur im Widerspruch zu verschiedenen bestehenden Gesetzen, bis hin zum Grundgesetz. In erster Linie konterkariert dies etliche Ziele dieses Gesetzes.

Wir wollen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze schaffen und wir brauchen die verlässliche professionelle Unterstützung angestellter Fachkräfte. Auf der anderen Seite wollen wir in Anbaugemeinschaften gerade auch Menschen, die - aus verschiedensten Gründen - nicht die Möglichkeit haben selbst anzubauen, die Möglichkeit geben, sich legal statt auf dem Schwarzmarkt zu versorgen. Auch wer nicht die Möglichkeit hat, sich aktiv am Anbau / Vereinsleben zu beteiligen, darf nicht weiter auf den Schwarzmarkt angewiesen sein. Auch dafür sind wir eben Cannabis **Social Clubs**!

Zu beachten ist auch, dass durch die in §12 formulierte Abstandsregel dazu führt, dass Anbaugemeinschaften sich weder mit einer Abgabestelle und erst recht nicht mit einem Anbau zentral und gut erreichbar ansiedeln können. Eine Regelung, die vor allem die Abgabe in Randgebiete verdrängt, persönliche Abholung vorschreibt und Lieferung auch an alte, kranke und Mitglieder mit Behinderung verbietet und zusätzlich Mitglieder zwingt im, in i.d.R. schlecht erreichbaren Anbau regelmäßig zu helfen, ist eine direkte Förderung des Schwarzmarktes. Viele Konsumenten werden diese Hürden nicht auf sich nehmen und ihr Cannabis weiter beim Schwarzmarkthändler an der nächsten Ecke beziehen. (Siehe Kritik §12)

Lösung

Die Absätze (1) und (2) streichen. Sozialversicherungspflichtige Stellen im Anbau müssen möglich sein. Niemand darf zur aktiven Beteiligung gezwungen werden bzw. niemand darf ausgeschlossen werden, wenn eine aktive Beteiligung nicht möglich oder gewollt ist.

§ 18 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist gemäß Absatz 4.

(2) Zur Überprüfung der Qualität und zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen bei dem angebaute Cannabis und dem vorhandenen Vermehrungsmaterial regelmäßig Stichproben zu nehmen und deren Weitergabefähigkeit nach Absatz 4 sicherzustellen.

(3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.

(4) Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn

1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung angebaut worden oder das zur Weitergabe bestimmte Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau in der Anbauvereinigung entstanden ist,

2. die das Cannabis und Vermehrungsmaterial weitergebende Anbauvereinigung nicht über eine wirksame Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,

3. das Cannabis die nach § 13 Absatz 3 festgelegten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,

4. in oder auf dem Cannabis Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt oder

5. das Cannabis nicht den Anforderungen des § 19 Absatz 1 oder des § 21 Absatz 1 entspricht.

Kritik

Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind ein selbstverständlicher Teil von Anbaukonzepten in Anbauvereinigungen. Im Gegensatz zum rein privaten, individuellen Anbau, sollten beim privaten gemeinschaftlichen Anbau in organisierter Form Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch gesetzlich vorgeschrieben sein.

Die geforderten Maßnahmen scheinen praxisgerecht und sinnvoll.

Lösung

Keine Änderungen notwendig.

Abschnitt 3

Kontrollierte Weitergabe und Sicherungen von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.

(2) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums erfolgen. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

(3) Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Monat zum Eigenkonsum weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf an Heranwachsende höchstens 30 Gramm Cannabis pro Monat weitergegeben werden, das einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreitet.

(4) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 ist nur bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden Person und des annehmenden Mitglieds zulässig. Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten haben, nicht an Dritte wei-

tergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.

Kritik

Das Verbot von cannabis-haltigen Lebensmitteln steht dem angestrebten Gesundheitsschutz entgegen, da die orale Aufnahme die am wenigsten risikobehaftete Konsumform ist.

Das ursprüngliche Konzept von Cannabis Social Clubs sieht eine Trennung von Anbau und Abgabestelle im Club bzw. "Vereinsheim" vor. Dies ist sowohl aus Gründen der Sicherheit, als auch der Qualitätssicherung sinnvoll. Eine Trennung von Anbau und Abgabe sollte dringend ermöglicht werden, auch unter Berücksichtigung der Schwarzmarktbekämpfung ist es nicht sinnvoll, Mitgliedern lange Wege und hohe Hürden aufzuerlegen.

Besitz- und Abgabebegrenzungen lehnen wir generell als nicht zielführend und willkürlich ab. Dass Verbote den Konsum nicht reduzieren, hat die Prohibition über Jahrzehnte bewiesen. Dieser Erkenntnis sollte konsequenter Rechnung getragen werden. Damit werden weiterhin unnötige Straftatbestände aufrechterhalten, Teile der Konsumenten werden weiterhin kriminalisiert. Hinzu kommt die Aufrechterhaltung des entsprechenden Kontroll- und Justizaufwandes.

Eine Pflicht zur persönlichen Abholung und ein Verbot der Lieferung schließt Menschen, z.B. mit Mobilitätseinschränkungen aus und begünstigt damit den Schwarzmarkt. (s.o.)

Eine Weitergabe von geringen Mengen Cannabis aus Eigenanbau oder Gemeinschaftsanbau an Dritte sollte erlaubt werden, um den Schwarzmarkt effektiver zu bekämpfen. Gerade Gelegenheitskonsumenten, die weder selbst anbauen wollen oder können und für die eine Mitgliedschaft in einer Anbaugemeinschaft einen unangemessenen Aufwand bedeuten würde, werden ansonsten weiter auf den Schwarzmarkt angewiesen sein.

Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei Abholung von Cannabis lehnen wir aus Datenschutzgründen ab. Auch die abgebende Person soll nicht zwangsläufig Zugriff auf persönliche Daten, wie z.B. die Wohnadresse, haben. Ein Mitgliedsausweis mit Lichtbild oder elektronischer Identifikationsmöglichkeit muss reichen und reicht auch aus, um die Berechtigung einer Person zweifelsfrei festzustellen.

Lösung

§19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist in Reinform als **Cannabisblüten, Haschisch und in Form von Lebensmitteln gestattet.**

(2) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums erfolgen. **Dabei ist die Abgabestelle nach Möglichkeit räumlich vom Besitztum zum Anbau zu trennen.** Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft erfolgt.

(3) Eine Weitergabe von Cannabis aus dem Gemeinschaftsanbau an Dritte ist in geringen Mengen und zu Selbstkosten gestattet.

§ 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist gemäß Absatz 4.

(2) Zur Überprüfung der Qualität und zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen bei dem angebauten Cannabis und dem vorhandenen Vermehrungsmaterial regelmäßig Stichproben zu nehmen und deren Weitergabefähigkeit nach Absatz 4 sicherzustellen.

(3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.

(4) Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn

1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung angebaut worden oder das zur Weitergabe bestimmte Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau in der Anbauvereinigung entstanden ist,

2. die das Cannabis und Vermehrungsmaterial weitergebende Anbauvereinigung nicht über eine wirksame Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,

3. das Cannabis die nach § 13 Absatz 3 festgelegten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,

4. in oder auf dem Cannabis Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt oder

5. das Cannabis nicht den Anforderungen des § 19 Absatz 1 oder des § 21 Absatz 1 entspricht.

Kritik

Vermehrungsmaterial, Cannabissamen und Stecklinge enthalten keine Wirkstoffe von denen irgendwelche Gefahren ausgehen könnten. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat, außer Deutschland derzeit, sind Cannabissamen verboten. In Österreich werden auch Stecklinge gewerblich produziert und gehandelt. Es besteht überhaupt kein Anlass für diese Überregulierung von Vermehrungsmaterial.

Lösung

Streichen

§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit

1. Tabak, Nikotin oder

2. Lebensmitteln, einschließlich alkoholhaltigen Getränken und Aromen oder sonstigen Zusätzen.

Sie dürfen die in Nummer 1 bis 2 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der annehmenden Person oder der annehmenden Anbauvereinigung einen Beipackzettel auszuhändigen. Der Beipackzettel muss mindestens die folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis enthalten:

- 1. Gewicht in Gramm,*
- 2. Erntedatum,*
- 3. Mindesthaltbarkeitsdatum,*
- 4. Sorte,*
- 5. durchschnittlicher Tetrahydrocannabinol-Gehalt in Prozent,*
- 6. durchschnittlicher Cannabidiol-Gehalt in Prozent.*

Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial müssen mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf dem Beipackzettel enthalten sein.

(3) Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf

- 1. mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,*
- 2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,*
- 3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,*
- 4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie*
- 5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform. Bei der Weitergabe von Cannabis müssen ebenso die Hinweise nach Nummer 1 bis 5 auf dem Beipackzettel nach Absatz 2 Satz 2 enthalten sein.*

Kritik

Das Verbot von cannabis-haltigen Lebensmitteln steht dem angestrebten Gesundheitsschutz entgegen, da die orale Aufnahme die am wenigsten risikobehaftete Konsumform ist (siehe auch Kritik §19).

Ein generelles Verbot der Weitergabe jeglicher Lebensmittel entbehrt jeglicher Vernunft und Praxistauglichkeit. Wenn Mitglieder eines Vereins zusammenkommen, ob zu einer Mitgliederversammlung, gemeinsamer Tätigkeiten in Gremien, Arbeitsgruppen, Anbau oder zu einer Weihnachtsfeier, kann ihnen nicht die Abgabe jeglicher Getränke und Speisen untersagt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir Verpackungsvorschriften und Deklationspflichten und teilen die

diesbezüglichen Ziele des Gesetzgebers. Die hier formulierten Verpackungs- und Dekalationspflichten sind allerdings maßlos überzogen und diskriminiert Cannabisvereine. Cannabissamen und Stecklinge haben keinen THC- oder CBD-Gehalt, der angegeben werden könnte. Eine generelle Angabe von 0% ist aber sinnlos. Stecklinge haben zudem kein Mindesthaltbarkeitsdatum, das angegeben werden könnte. Eine praxistaugliche und mit anderen Bereichen vergleichbare Regelung wäre wünschenswert.

Grundsätzliche Informationen über allgemeine Risiken des Konsums, Dosierung, Anwendung, etc bei jeder Abgabe in Form eines Beipackzettels weiterzugeben ist nicht sinnvoll. Zielführender wäre es, Anbaugemeinschaften im Sinne von Cannabis Social Clubs zu diesbezüglichen Mitgliederschulungen anzuhalten.

Inhalte von Informationen sollten keinen wissenschaftlichen Erkenntnisstand festschreiben, sondern sich an aktuellen Erkenntnissen orientieren.

Lösung

§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit

1. Tabak, Nikotin, **anderen Rauchkräutern** oder
2. alkoholhaltigen Getränken und Aromen oder sonstigen Zusätzen.

Sie dürfen die in Nummer 1 bis 2 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der annehmenden Person oder der annehmenden Anbauvereinigung einen Beipackzettel auszuhändigen. Der Beipackzettel muss mindestens die folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis enthalten:

1. Gewicht in Gramm,
2. Erntedatum,
3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
4. Sorte,
5. durchschnittlicher Tetrahydrocannabinol-Gehalt in Prozent,
6. durchschnittlicher Cannabidiol-Gehalt in Prozent.

(3) Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungs**angebote** im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf **den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand** zu

1. möglichen neurologischen und gesundheitlichen Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,
2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich der **Schädlichkeit des Konsums** in Schwangerschaft und Stillzeit,

3. **möglichen** Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,
4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie
5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.

§ 22 Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut oder aufbewahrt wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme von darauf befindlichem Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen. Der Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, sofern die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind.

Kritik

Die in Absatz (2) genannten Regelungen zu Lagerung und Transport sind weder zielführend noch praxistauglich. Es muss möglich sein, Anbau, Weiterverarbeitung, Lagerung und Abgabe räumlich voneinander zu trennen (siehe auch Kritik §12 und §17). Nach vorliegender Formulierung wäre sogar der Transport an Labore zur Qualitätsprüfung untersagt.

Lösung

§22 Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial

(1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut oder aufbewahrt wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme von darauf befindlichem Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

(2) Sofern das Besitztum von Anbauvereinigungen aus mehreren räumlich getrennten Teilen besteht, ist das Cannabis und Vermehrungsmaterial auf dem Transport zwischen den Besitztümern in verschlossenen, gegen Einbruch und Diebstahl gesicherten Behältern gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Der Transport ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss neben Datum und Adressen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Versandverantwortlicher**
- 2. Empfangsberechtigter**
- 3. Art und Menge der transportierten Cannabisprodukte**

Abschnitt 4

Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen

§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren und an diese kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergeben.

(2) Das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen darf nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige, gestalterischen Elemente erkennbar gemacht werden. Eine sachliche Kennzeichnung des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.

(3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.

(4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck wird in jeder Anbauvereinigung ein Präventionsbeauftragter ernannt. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 5 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nachzuweisen. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.

(5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort kooperieren, um Mitgliedern mit einem abhängigen oder riskanten Konsumverhalten einen Zugang zum Suchthilfesystem zu ermöglichen.

(6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Cannabiskonsum sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.

Kritik

Als Cannabis Social Clubs teilen wir die hier vom Gesetzgeber verfolgten Ziele und haben diese auch in unseren Satzungen verankert. Wir verfolgen diese Ziele aktiv mit Beratungs- und Schulungsangeboten für Mitglieder und Nicht-Mitglieder. Dazu gehören auch Beratungsangebote für Eltern und Lehrer zum Jugendschutz, sowie Einladungen von Schulen im Rahmen unserer Präventionsbemühungen.

Die Ernennung und Schulung von Präventionsbeauftragten unterstützen wir, genauso wie eine Kooperation mit Stellen der Drogen- und Suchthilfe, auf deren Kompetenzen wir gern zurückgreifen, denen wir aber genauso gern unsere Kompetenzen zur Verfügung stellen. In

der Vergangenheit konnten wir erfolgreich Mitarbeiter aus der Drogen- und Suchthilfe über die Gefahren von synthetischen Cannabinoiden und anderen gefährlichen Beimischungen auf dem Schwarzmarkt hinweisen und informieren.

Auch spricht nichts dagegen ein Gesundheitsschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Cannabiskonsum sowie zur Suchtprävention dargelegt werden. Da Jugendliche aber keinen Zutritt zu Anbauvereinigungen haben sollen, fragen wir uns wie ein Jugendschutzkonzept einen Jugendschutz innerhalb der Anbauvereinigungen bieten soll.

Lösung

Jugendschutzkonzept zum Schutz von Jugendlichen innerhalb von Anbaugemeinschaften streichen.

Abschnitt 5

Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen

§ 24 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge der Anbauvereinigung können als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial festgelegt werden.

Kritik

Die Regelung ist kontraproduktiv und nicht seriös umsetzbar. Gestaffelte Pauschalen entsprechen einer Flatrate oder einem "All You Can Eat" Angebot und fördern den Konsum.

Lösung

Streichen

§ 25 Selbstkostendeckung

(1) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen nach § 24 keine weiteren Entgelte verlangen.

(2) Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.

(3) Anbauvereinigungen haben für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen oder an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in ihr Mitglied sind, vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der für die Herstellung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstandenen Kosten zu verlangen.

Kritik

Eine Abgabe von Cannabis ohne mengenspezifische Entgelte fördert den Konsum und ist deshalb kontraproduktiv (siehe Kritik §24). Flatrates und Mengenrabatte sehen wir deshalb kritisch.

Lösung

§ 25 Selbstkostendeckung

(1) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen weitere Entgelte verlangen.

(2) Die Weitergabe von Cannabis zu einem Entgelt das unter den Selbstkosten liegt ist verboten

(3) Der unentgeltliche Tausch von Cannabis und Vermehrungsmaterial unter Anbaugemeinschaften ist erlaubt.

(4) Die unentgeltliche Abgabe von überschüssigem Vermehrungsmaterial ist erlaubt.

Abschnitt 6

Behördliche Überwachungen von Anbauvereinigungen

§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 19 und 20 und zum Zweck der Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:

1. Name, Vorname und Anschrift der Personen, Name und Sitz der Anbauvereinigungen oder Name und Sitz der juristischen Personen, von denen sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,

2. Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden,

3. Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,

4. Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm,

5. Mengen und durchschnittlicher THC-Gehalt des an das jeweilige Mitglied weitergegebenen Cannabis in Gramm, Datum der Weitergabe sowie Name, Vorname und Geburtsjahr des jeweiligen Mitglieds und

6. Stückzahl des an natürliche Personen jeweils weitergegebenen Vermehrungsmaterials sowie, sofern die jeweils annehmende Person Mitglied der Anbauvereinigung ist, deren Name, Vorname und Geburtsjahr.

(2) Anbauvereinigungen haben personenbezogene Daten nach Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sie haben die Aufzeichnungen der Angaben fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln, soweit die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 27 erforderlich ist.

(3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 festgelegten Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31.

Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm, aufgegliedert nach Sorten und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol zu übermitteln, die

1. im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen

a) angebaut wurden,

b) weitergegeben wurden,

c) vernichtet wurden und

2. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.

(4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten und dieser die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 6 zu übermitteln, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere die Information ihrer Mitglieder, den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des nicht weitergabefähigen Cannabis oder Vermehrungsmaterials.

(5) Die zuständige Behörde darf die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 27 verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben einschließlich personenbezogener Daten

1. zu Zwecken der Evaluation nach § 48 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle weitergeben, sofern personenbezogene Daten dabei anonymisiert werden und

2. an andere Behörden weitergeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

(6) Die zuständige Behörde hat die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Abweichend von Satz 1 beträgt die Frist zur Löschung zwei Jahre, soweit diese nicht anonymisiert worden sind.

(7) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Kritik

Wir haben nichts gegen engmaschige Dokumentationspflichten einzuwenden. Als Cannabis Social Clubs sehen wir uns schon unseren Mitgliedern gegenüber in der Pflicht zu Transparenz und Dokumentation.

Allein die Dokumentationspflicht persönlicher Daten über die Dokumentation der Abgabe von Cannabis hinaus lehnen wir strikt ab. Staatliche Listen von Bürgern mit Menschen mit bestimmten Genusspräferenzen darf es genauso wenig geben wie Listen von Menschen mit bestimmten sexuellen Präferenzen (Rosa Listen).

Lösung

§26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 19 und 20 und zum Zweck der Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:

1. Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden,
2. Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,
3. Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm,
4. Mengen des an das jeweilige Mitglied weitergegebenen Cannabis in Gramm, Datum der Weitergabe sowie Identifikationsdaten wie Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds und
6. Stückzahl des an natürliche Personen jeweils weitergegebenen Vermehrungsmaterials

(2) Anbauvereinigungen haben personenbezogene Daten nach Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sie haben die Aufzeichnungen der Angaben fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln, soweit die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 27 erforderlich ist. **Die übermittelten Daten dürfen keinen Rückschluss auf das Konsumverhalten konkreter, identifizierbarer Personen zulassen.**

(3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 festgelegten Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm, aufgegliedert nach Sorten und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol zu übermitteln, die

1. im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen
 - a) angebaut wurden,
 - b) weitergegeben wurden,
 - c) vernichtet wurden und
2. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.

(4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten und dieser die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 6 zu übermitteln, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere die Information ihrer Mitglieder, den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des nicht weitergabefähigen Cannabis oder Vermehrungsmaterials.

(5) Die zuständige Behörde darf die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 27 verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben einschließlich personenbezogener Daten

1. zu Zwecken der Evaluation nach § 48 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle weitergeben, sofern personenbezogene Daten dabei anonymisiert werden und

2. an andere Behörden weitergeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

(6) Die zuständige Behörde hat die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Abweichend von Satz 1 beträgt die Frist zur Löschung zwei Jahre, soweit diese nicht anonymisiert worden sind.

(7) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung

(1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben und untersucht im Rahmen von regelmäßigen physischen Kontrollen auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob das durch Anbauvereinigungen angebaute und weitergegebene Cannabis den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen durch die Anbauvereinigungen eingehalten werden. Die regelmäßigen physischen Kontrollen und Probenahmen sollen mindestens einmal jährlich bei jeder Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und darüber hinaus risikobasiert stattfinden.

(2) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie bei ihr eingegangene Beschwerden und Hinweise. Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 unterrichtenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 2 zu überprüfen. Stellt die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit fest, kann sie außer den Absatz 3 genannten Maßnahmen selbst die Öffentlichkeit oder die Mitglieder einer Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das in den Anbauvereinigungen angebaute oder weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder Auflagen nach § 13 Absatz 4 von den Anbauvereinigungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Sie ist insbesondere befugt,

1. Maßnahmen gegen die Anbauvereinigung anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und

der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht, insbesondere die
 Vornahme einer Qualitätsprüfung durch die Entnahme und Untersuchung von Proben,
 2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das
 von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene
 Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
 3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis oder Ver-
 mehrungsmaterial anbaut oder weitergibt,
 4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungs-
 material durch die Anbauvereinigung anzuordnen,
 5. in Anbauvereinigungen vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein
 über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche
 Gesundheit im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 darstellt, sicherzustellen und dieses
 Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,
 6. die Tätigkeit einer Anbauvereinigung ganz oder teilweise zu untersagen,
 7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den
 über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko im Sinne des
 § 18 Absatz 1 Satz 2 gewarnt werden, die mit abgegebenem Cannabis oder Vermeh-
 rungsmaterial verbunden sind ,
 8. die Beseitigung von Werbematerial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponso-
 ringmaßnahmen, die nach § 6 verboten sind, anzuordnen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Wei-
 tergabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefah-
 ren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das
 aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr, durch die ein Schaden droht, und der
 Schwere des drohenden Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehba-
 ren Verwendung des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingrei-
 fen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko sich noch nicht verwirklicht
 hat. Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung über das Treffen einer Maßnahme auf
 der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der
 Gefahr und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu treffen. Die Möglichkeit,
 einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis
 oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko darstellt, ist kein ausreichender
 Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 1 erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 1 angeordnete
 Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial
 weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnah-
 men zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlas-
 senen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach
 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

Kritik

Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solche, die
 die Qualitätssicherung und Verkehrssicherheit der Produkte zum Ziel haben, werden von
 uns begrüßt.

Lösung

Cannabis sollte wie ein Lebensmittel betrachtet werden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften sollten sich in Art und Ausmaß an dem orientieren was in der Lebensmittelproduktion, insbesondere der privaten, gemeinschaftlichen Lebensmittelproduktion, wie Gemüseanbaugemeinschaften, üblich und vorgeschrieben ist.

§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung

(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, befriedetes Besitztum von Anbauvereinigungen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung und Fahrzeuge von Anbauvereinigungen, in, auf oder mit denen, im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen, Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemeinschaftlich angebaut, erhalten, weitergegeben, gelagert oder transportiert wird oder entsteht, zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten und zu durchsuchen. Bei Gefahr im Verzug darf das Betreten oder Durchsuchen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

(2) Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, im Besitz von Anbauvereinigungen befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial, für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte Einrichtungen, Gerätschaften und Anbauflächen sowie alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.

(3) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgabenerfüllung nach § 27 erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Anbauvereinigung, deren vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern oder entgeltlich Beschäftigten anfordern. Die betroffene Anbauvereinigung oder die betroffenen Personen sind über den Grund der Anforderung zu unterrichten.

(4) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Anschriften und elektronische Kontaktdaten folgender Personen zu erheben und zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist:

- 1. vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,*
- 2. Mitglieder der Anbauvereinigung,*
- 3. entgeltlich Beschäftigte einer Anbauvereinigung,*
- 4. von der Anbauvereinigung beauftragte Dritte,*
- 5. sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung angetroffene Personen oder*
- 6. Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial von der Anbauvereinigung erhalten haben.*

(5) Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 bis 4 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

Kritik

Wir halten die hier vorgeschlagenen behördlichen Befugnisse, wie Durchsuchungen - ohne Verdacht oder Anlass, ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss, insbesondere in diesem Umfang schlicht für nicht verfassungskonform und mit deutschem Recht vereinbar.

Lösung

Stichprobenkontrollen wie sie in anderen gewerblichen Bereichen üblich und geregelt sind sollten auch für Anbaugemeinschaften von Privatpersonen ausreichen

§ 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, entgeltlich Beschäftigten und Mitglieder haben Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 zu dulden und die zuständige Behörde sowie die von dieser beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Zugang zum ihrer Vereinstätigkeit dienenden befriedeten Besitztum zu gewähren sowie Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Proben von Cannabis, von Vermehrungsmaterial oder von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau, der Weitergabe oder Lagerung zum Einsatz kommenden Bedarfsgegenständen sind der zuständigen Behörde oder von dieser beauftragten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, entgeltlich Beschäftigten und Mitglieder haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich sind, zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 1 Nummer 23 bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Kritik

Unter der Voraussetzung eines angepassten §28 sind angepasste Duldungs- und Mitwirkungspflichten zu begrüßen.

Lösung

Kein weiterer Lösungsvorschlag notwendig

§ 30 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine je 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.

Kritik

Eine solche Begrenzung wird in den meisten Regionen nicht zum Tragen kommen. In Ballungszentren könnte sie zum Tragen kommen, wäre aber kontraproduktiv, da eine Begrenzung von Anbaueigenschaften dann Konsumenten den legalen Bezug von Cannabis vorenthalten und sie dem Schwarzmarkt überlassen würde.

Lösung

Streichen

